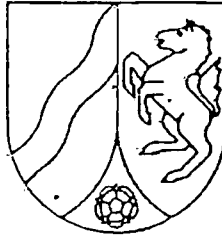


Abschrift

6 K 1672/06.A



Eintragungsamt
20.08.2006
B. S. 1672/06.A
P. 1672/06.A

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1
d
4
2
3
v

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65,
48143 Münster,
Gz.: 205/05,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5109071-422,

Beklagte,

w e g e n

Asylgewährung (Armenien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 05. April 2007
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Kloß
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes vom 31. August 2005 verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – gegeben ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger (ein Paar mit einem minderjährigen Kind) wollen Aserbaidschaner armenischer Abstammung sein.

Bei der Anhörung beim Bundesamt wurde von einer Anhörung des Klägers abgesehen, weil er geistig nicht in der Lage war, sich entsprechend auszudrücken.

Die Klägerin erklärte, sie seien armenischer Abstammung. Ihr Mann sei 1991 zum Militär nach Berg-Karabach gegangen. 1999 sei er von einem Kameraden nach Hause gebracht worden und sei seitdem in seinem heutigen Zustand. Er sei geistig verwirrt und völlig auf ihre Hilfe angewiesen. Sein linker Arm sei gelähmt. Das sei darauf zurückzuführen, dass im Jahre 2001 Aserbaidschaner in ihr Haus gekommen seien und ihrem Mann mit einer Eisenstange auf seinen linken Arm geschlagen hätten. In Aserbaidschan hätten sie nicht mehr leben können. Sie seien dort wie

Tiere behandelt worden. Außerdem hätten sie ihren Glauben nicht ausüben können. Sie hätten dann nach einer Möglichkeit zur Ausreise gesucht. Ein aserbaidisch-scher Soldat habe sie dann nach St. Petersburg gefahren. Von dort seien sie am 20. Juni 2004 mit einem LKW nach Deutschland gereist. Nach Aserbaidschan könnten sie nicht zurück. Die Russische Föderation würde sie nicht wieder aufnehmen. Für ihren Mann habe es in Aserbaidschan keine Behandlung irgendwelcher Art gegeben. Auch ihre eigenen ständigen Rückenbeschwerden und großen Schmerzen seien in Aserbaidschan nicht behandelt worden. Deshalb habe ihre Schwester ihr schließlich ein Korsett gefertigt, das sie regelmäßig trage. Nach etwa vier Stunden lege sie sich dann zunächst wieder hin und nehme es ab. Sie könne nichts Schweres tragen. Wenn sie Schmerzen habe, zitterten ihr ihre Hände.

Mit Bescheiden vom 31. August 2005 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger ab.

Daraufhin haben die Kläger am 12. September 2005 Klage erhoben. Zur Begründung vertiefen sie ihr bisheriges Vorbringen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes vom 31. August 2005 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – gegeben ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet, da die Kläger Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG haben.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll gewährt werden, wenn für den Ausländer im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Ursachen sie beruht. Entscheidend ist allein, ob für den Ausländer unter Berücksichtigung auch des im Asylverfahren erfolglos vorgetragenen Sachverhaltes eine konkrete, individuelle Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht; die Gefahr muss dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen.

So zu den gleichlautenden Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteile vom 29. März 1996 – 9 C 116.95 –, DVBl. 1996, 1257 und vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324; zur Übertragbarkeit auf das neue Recht vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2005 – 1 B 16.05 –.

Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – auch insoweit der Normstruktur des § 53 Abs. 6 AuslG entsprechend – nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Eine solchermaßen allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar zu treffen droht; denn bei allgemeinen Gefahren entfaltet Satz 2 der Vorschrift eine „Sperrwirkung“ dahin, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz allein im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch bei einer allgemeinen Gefahr ausnahmsweise dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde“.

Vgl. (wiederum zu § 53 Abs. 6 AuslG) BVerwG, Urteile vom 8. Dezember 1998 – 9 C 4.98 –, BVerwGE 108, 77 sowie vom 29. März 1996 – 9 C 116.95 –, a.a.O. – und zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes im Wege der Normauslegung BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. Dezember 1994 – 2 BvL 81 und 82/92 –, NVwZ 1995, 781.

Die extreme Gefahrenlage ist insbesondere geprägt durch einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die – freilich nicht mit dem zeitlichen Verständnis eines sofort bei oder nach der Ankunft eintretenden Ereignisses gleichzusetzende – Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 5.01 –, BVerwGE 115,1 und Beschluss vom 26. Januar 1999 – 9 B 617.98 –, NVwZ 1999, 668.

Sie scheidet allerdings von vornherein aus, wenn gleichwertiger Schutz vor Abschiebung anderweitig durch eine erfolgte Einzelfallregelung oder durch einen Erlass vermittelt wird.

Danach sind die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben. Der Kläger befindet sich, aus welchen Gründen auch immer, in völlig hilfloser Lage. Er ist nicht nur arbeitsunfähig, sondern bedarf der ständigen Beaufsichtigung. Seine geistigen Fähigkeiten sind bis auf ein Minimum eingeschränkt. Die Ehefrau ist schon wegen der Beaufsichtigung ihres Mannes und ihres Kindes nicht in der Lage, eine Erwerbstätigkeit zu ergreifen. Darüber hinaus hat sie auch keine Ausbildung. Ferner hat sie auch ein Rückenleiden, das ihr schwere körperliche Arbeit unmöglich macht. Die minderjährige Klägerin bedarf der Aufsicht durch ihre Mutter und muss diese bei der Hilfe für den Vater unterstützen. Müssten die Kläger in ihre Heimat zurückkehren, so bestünde für sie eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Sie wären den ohnehin schon schwierigen Verhältnissen in ihrem Heimatland hilflos ausgesetzt.

Danach ist der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.